

Häufig gestellte Fragen zur Umweltzone

1. WARUM gibt es in der Stadt Augsburg eine Umweltzone? 3
2. WANN treten die einzelnen Stufen der Umweltzone in Kraft? 3
3. WIE WEIT erstreckt sich die Umweltzone? 4
4. Wer darf in die Umweltzone einfahren? 4
5. Wer legt die Klassifizierung der Fahrzeuge nach dem Emissionsverhalten fest? 4
6. Wie erkenne ich die Umweltzone? (BESCHILDERUNG) 5
7. Welche Autos erhalten welche Umwelt-Plakette? 5
8. Benötigen QUAD-/Trike-Fahrzeuge auch eine Plakette? 5
9. Wo bekommen Autofahrerinnen und Autofahrer die richtige Plakette für ihr Auto? 6
10. Ist die Gültigkeit der Plakette beschränkt? 6
11. Gilt die Plakette nur in Augsburg? 6
12. Wo sind in Deutschland und Europa außerdem noch Umweltzonen eingerichtet? 6
13. Wie viel kostet die Umweltplakette? 6
14. Gilt das Fahrverbot in der Umweltzone auch für ausländische Fahrzeuge ohne Plakette? 6
15. Können im Ausland gemeldete Fahrzeuge eine Plakette erhalten? 6
16. Wie können Ausländer eine Plakette erhalten? 7
17. Welche Fahrzeuge sind grundsätzlich befreit? 7
18. Welche zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen sind möglich? 7
19. Wo bekommt man eine Einzelausnahme? 9
20. Gilt die Ausnahmegenehmigung nur für den Halter des Fahrzeugs oder auch für andere Personen, die das Fahrzeug benutzen? 9
21. Was kostet eine Einzelausnahme? 9
22. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Augsburg auch in anderen Städten? 9
23. Dürfen OLDTIMER in die Umweltzone fahren? 9
24. Dürfen WOHNMOBILE in die Umweltzone fahren? 9
25. Dürfen BUSSE, die für touristische Zwecke eingesetzt werden, z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, im Rahmen von Sight-Seeing-Touren etc., die Umweltzone befahren? 10
26. Dürfen Fahrzeuge mit ROTEM KENNZEICHEN in die Umweltzone Augsburg fahren?
10
27. Ist mein Fahrzeug nachrüstbar? 10
28. Was ist, wenn sich die Nachrüstung bzw. Lieferung des neuen Fahrzeugs verzögert?10

29. Womit muss im Falle eines verbotenen Einfahrens in die Umweltzone gerechnet werden? 10

1. WARUM gibt es in der Stadt Augsburg eine Umweltzone?

Neben vielen anderen Luftschadstoffen sind auch Feinstaub und Stickstoffdioxid gesundheitsschädlich. Menschen, die hier höheren Schadstoffkonzentrationen ausgesetzt sind, müssen mit einem deutlich erhöhten Risiko u. a. für Herz-Kreislaufkrankungen, Allergien und Asthma rechnen. Einer der Hauptverursacher für diese Schadstoffbelastung ist der Straßenverkehr. Um den [Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe entgegen zu wirken](#), hat die EU 1996 die Luftqualitäts-Rahmenrichtlinien verabschiedet, die im September 2002 durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und zunächst mit der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (22. BImSchV), dann im Jahr 2010 mit der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Damit ist der Freistaat Bayern verpflichtet, für Gebiete mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sogenannte Luftreinhalte-/Aktionspläne zu erstellen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.07.2008 haben betroffene Bürger im Fall von Grenzwertüberschreitungen einen einklagbaren Anspruch auf die Erstellung und inhaltliche Kontrolle eines Aktionsplans, aber keinen Anspruch auf eine absolute Einhaltung von Grenzwerten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellte in einem Urteil vom 29.03.2007 (7 C 9/06) fest, dass Anwohner - solange kein Aktionsplan aufgestellt ist - vor gesundheitlichen Belastungen durch planungsunabhängige Maßnahmen geschützt werden müssen. Dazu kämen auch zeitlich befristete und örtlich begrenzte Verkehrsverbote in Betracht.

In der Stadt Augsburg wird der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid regelmäßig überschritten, beim Feinstaub muss trotz der inzwischen eingetretenen Verbesserungen weiterhin in Abhängigkeit vom Wetter mit Überschreitungen von Grenzwerten gerechnet werden. Wie in anderen Großstädten mit vergleichbarer Schadstoffbelastung wurde für die Stadt Augsburg ein Luftreinhalte-/Aktionsplan erarbeitet. Zahlreiche Maßnahmen zur Schadstoffverringerung werden seitdem Zug um Zug umgesetzt. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung einer Umweltzone für Augsburg.

Der [Luftreinhalte-/Aktionsplan](#) der Stadt Augsburg ist auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben abrufbar (siehe auch unter links).

Die Umweltzone ist ein Baustein in einer Reihe von Projekten, von denen sich Augsburg eine dauerhafte Minderung der Schadstoffe - insbesondere der Feinstaub-, aber auch der Stickstoffdioxidbelastung - verspricht. Ein weiterer Baustein ist zum Beispiel das LKW-Durchfahrtsverbot.

Nachdem Grenzwertüberschreitungen nur in straßennah gelegenen Bereichen auftreten, kommt der [Minderung der Schadstoffbelastung](#) durch den Straßenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Durch ein Fahrverbot für besonders "schmutzige" Fahrzeuge in einer Umweltzone kann die [Luftqualität in der Stadt verbessert](#) werden.

2. WANN treten die einzelnen Stufen der Umweltzone in Kraft?

Der Start der 1. Stufe der Umweltzone in Augsburg (Verbot des Befahrens für Fahrzeuge ohne Plakette) war der 1. Juli 2009. Seit 1. Januar 2011 durften nur noch Fahrzeuge mit gelber und grüner Plakette die Zone befahren (2. Stufe).

Am 1. Juni 2016 trat die dritte Stufe in Kraft:

Seit dem 1. Juni 2016 dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette die Umweltzone befahren.

3. WIE WEIT erstreckt sich die Umweltzone?

Die Umweltzone Augsburg umfasst den erweiterten Innenstadtbereich. Sie wird im Wesentlichen begrenzt durch die Rosenastraße im Westen, die Dieselstraße/Berliner Allee im Norden, die Jakoberwallstraße/Forsterstraße im Osten und die Schertlinstraße im Süden. Die Straßen, die die Grenze der Umweltzone markieren, gehören noch nicht zur Umweltzone und sind daher von den Verkehrsbeschränkungen nicht betroffen.

Der [Umgriff der Umweltzone](#) ist auch im Stadtplan auf der Homepage der Stadt Augsburg abrufbar. Zur Darstellung müssen Sie über die Suchfunktion „Umweltzone“ eingeben.



4. Wer darf in die Umweltzone einfahren?

Es dürfen nur Kraftfahrzeuge (Pkw und Lkw) in der Umweltzone fahren, die bestimmte Abgasstandards erfüllen und dies gemäß der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) mit einer farbigen Plakette - rot, gelb oder grün - nachweisen können.

Gemäß dem nachfolgenden Stufenplan dürfen nur noch folgende Kfz in der Umweltzone fahren:

Stufe 1	1. Juli 2009 – 31. Dezember 2010	Kfz mit roter, gelber und grüner Plakette
Stufe 2	seit 1. Januar 2011	Kfz mit gelber und grüner Plakette
Stufe 3	seit 1. Juni 2016	Kfz mit grüner Plakette

Für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gilt **außerdem** ein LKW-Durchfahrtsverbot. Der Lieferverkehr ist vom Durchfahrtsverbot nicht betroffen, er muss aber eine Plakette vorweisen.

5. Wer legt die Klassifizierung der Fahrzeuge nach dem Emissionsverhalten fest?

Die Bundesregierung hat am 31. Mai 2006 eine Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen. Mit dieser Verordnung (eingeschlossen der ersten Änderungsverordnung vom 05. Dezember 2007) wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihres Schadstoffausstoßes bundesweit geregelt.

6. Wie erkenne ich die Umweltzone? (BESCHILDERUNG)

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden für Umweltzonen folgende neue Verkehrszeichen geschaffen:

Die Umweltzone ist durch Verkehrs-schilder an ihren Grenzen gekennzeichnet. Die Umweltplaketten auf dem Zusatzschild in der Mitte geben Auskunft über die Fahrzeuge, die die Umweltzone weiterhin befahren dürfen.



7. Welche Autos erhalten welche Umwelt-Plakette?

Umwelt-Plaketten gibt es in den drei Farben: Rot für die Schadstoffgruppe 2, gelb für die Schadstoffgruppe 3 und grün für die Schadstoffgruppe 4.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Kraftfahrzeugs zu einer bestimmten Schadstoffgruppe ist der "Emissionsschlüssel".

Im Internet können Sie z.B. auf den Seiten von [TÜV](#) oder [GTÜ](#) anhand des Emissionsschlüssels erfahren, welche Plakette Ihr Fahrzeug erhalten würde.

Schlüsselnummer		
1	010262	zu 2 4136 zu 3 4850019
PKW GESCHLOSSEN		
EURO 4		
FIAT (I)		
192		
Fahrzeugident-Nr. [REDACTED]		
5	OTTO/OBD 04	6 Höchstgeschwindigkeit km/h 170
7	Leistung kW bei min. ⁻¹ K59/5000	
8	Hubraum cm ³ 1242	
9	Nutz- oder Aufladegewicht kg	10 Rauminhalt des Tanks m ³ -
11	Sitz-/Liegeplätze -	
12	Sitzplätze einricht. Führerpl. u. Neb. 5	
13	Maße über alles zum L 4253	B 1756 H 1525
14	Leergewicht kg 1220	15 Zul. Gesamtgewicht kg 1655
ZIFF.14:BIS 1329*ZIFF.16:H.S		
1 A.FELGE 6 1/2JX15,ET43*ZIFF		
M+S A.FELGE 7JX16,ET41*ZIFF		
5R17 87W OD.215/45R17 87H M+		

Fahrzeugschein (alt)

Auf älteren Fahrzeugscheinen (ausgestellt vor dem 1. Oktober 2005) steht diese Schlüsselnummer im Feld „zu 1“ oben links. Hier sind die beiden letzten Ziffern der sechsstelligen Zahl die Schlüsselnummer maßgeblich.

8	25.03.1998	7118	486 0017
9	01	0200	
10	[REDACTED]	2	
11	GF/GW		
12	-		
13	MAZDA 626		
14	MAZDA (J)		
15	PERSONENKRAFTWAGEN		
16	GESCHLOSSEN		
17	-		
18	S-ARM EURO 2, G:92/97		
19	BENZIN		
20	0001	0426	01840
21	ZU G:BIS 1443*ZU O.1:1600BIS 8PR		
22	D.ZUGES MAX.3050KG BIS 12PROZ.ST		
23	8PROZ.STEIG.*		

Zulassungsbescheinigung (neu)

Bei neuen Zulassungsbescheinigungen (ausgestellt nach dem 1.Oktober 2005) findet man die Schlüsselnummer im Feld "14.1". Die letzten beiden Ziffern der 4-stelligen Zahl sind ausschlaggebend.

8. Benötigen QUAD-/Trike-Fahrzeuge auch eine Plakette?

Ob eine Plakette benötigt wird, hängt von der Art der Zulassung ab. Die meisten Quads und Trikes sind als "Motorrad" zugelassen und damit von der Verordnung ausgenommen; d.h. sie können die

Umweltzonen befahren. Das Gleiche gilt für Zulassungen als land- und forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen. Quads und Trikes mit einer PKW-Zulassung sind jedoch von der Verordnung betroffen.

9. Wo bekommen Autofahrerinnen und Autofahrer die richtige Plakette für ihr Auto?

Ausgabestellen für die Plaketten sind die Kfz-Zulassungsstellen, bei der Stadt Augsburg das Bürgeramt und alle Bürgerbüros, die technischen Überwachungsvereine (TÜV, DEKRA, GTÜ usw.) und die für die Abgasuntersuchung zugelassenen Werkstätten. Damit kann bei einem Werkstattbesuch gleich die Plakette besorgt werden.

Im Internet kann über kommerzielle Anbieter die Plakette bundesweit und auch vom Ausland aus bestellt werden.

Neu: Auch über das Bürgeramt der Stadt Augsburg kann die Plakette bundesweit über das Internet bestellt werden.

Die Plakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

10. Ist die Gültigkeit der Plakette beschränkt?

Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Falls das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das Kfz-Kennzeichen ändert, ist eine neue Plakette erforderlich, da die auf der Plakette eingetragene Nummer mit dem Kfz-Kennzeichen übereinstimmen muss.

11. Gilt die Plakette nur in Augsburg?

Die Plaketten gelten bundesweit. Durch das Zusatzzeichen beim Umweltzonenschild wird dargestellt, welche Fahrzeuge mit welcher Plakette die jeweilige Umweltzone befahren dürfen.

12. Wo sind in Deutschland und Europa außerdem noch Umweltzonen eingerichtet?

Ein Überblick zu den Umweltzonen in Deutschland ist im Internet auf einer Seite des [Umweltbundesamtes](#) erhältlich. Hier erhält man auch Hinweise zu Umweltzonen in anderen europäischen Städten.

Zu den Umweltzonen in Bayern informiert auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bzw. das Bayerische Landesamt für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/luft/index.htm>).

13. Wie viel kostet die Umweltplakette?

Den Preis für die Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 € und 10 €.

In allen Bürgerbüros der Stadt Augsburg sind die Plaketten derzeit für 5 € erhältlich.

14. Gilt das Fahrverbot in der Umweltzone auch für ausländische Fahrzeuge ohne Plakette?

Ja, die Schilder für die Umweltzone gelten für alle Fahrzeuge gleichermaßen.

15. Können im Ausland gemeldete Fahrzeuge eine Plakette erhalten?

Auch im Ausland gemeldete Fahrzeuge können eine Plakette erhalten. Die Farbe der Plakette richtet sich dabei nach den Angaben in den Fahrzeugpapieren. Ist erkennbar, nach welcher europäischen Abgasnorm das Fahrzeug im Ausland zugelassen wurde, erfolgt die Einstufung nach der Kennzeichnungsverordnung. Anderenfalls muss die Schadstoffklasse von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV, Dekra, GTÜ usw.) ermittelt werden.

Tipp besonders für Besucher!!

Nutzen Sie die ausgeschilderten [Park + Ride \(P + R\) - Parkplätze](#), die in Augsburg alle außerhalb der Umweltzone liegen und fahren Sie mit Bus oder Straßenbahn in die Innenstadt. Dazu auf dem digitalen Stadtplan „Parkplätze“ als Suchbegriff eingeben.

16. Wie können Ausländer eine Plakette erhalten?

a. Direkt bei einer Ausgabestelle

Die Plaketten können wie bei den inländischen Fahrzeugen direkt bei den Ausgabestellen besorgt werden (Kfz-Zulassungsstellen, in Augsburg im Bürgeramt und in allen Bürgerbüros, bei den technischen Überwachungsvereinen und den für die Abgasuntersuchung zugelassenen Werkstätten). Erfüllt das Fahrzeug die Kriterien, wird die Plakette sofort ausgestellt und kann von innen an die Windschutzscheibe geklebt werden.

b. Bestellung vor Reiseantritt

Die Plakette kann schriftlich bei den Ausgabestellen bestellt werden (z.B. [TÜV](#), [GTÜ](#)). Dazu muss eine lesbare Kopie der Fahrzeugpapiere per Post (ohne Beglaubigung), Fax oder E-Mail (eingescanntes Dokument) an die Ausgabestelle geschickt werden. Außerdem muss die Plakette nach den Angaben der Ausgabestelle bezahlt werden (Dauer etwa 2 Wochen).

17. Welche Fahrzeuge sind grundsätzlich befreit?

- Mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gebehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, die für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für die Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

18. Welche zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen sind möglich?

Es besteht die Möglichkeit, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dient, Fahrzeugen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Im Rahmen der erteilten Einzel-Ausnahmegenehmigung ist das Befahren der Umweltzone mit einem Fahrzeug dann möglich (nur für die genehmigten Zwecke).

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen sind möglich, wenn

- die Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Bestätigung erforderlich) und
- eine der besonderen Voraussetzungen des nachfolgenden Abschnitts B erfüllt ist.

Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Eine nochmalige Verlängerung (auch mehrmals) ist nur möglich, wenn die allgemeinen (Abschnitt A) sowie die besonderen Voraussetzungen der Abschnitte B.a bis B.d vorliegen oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte im Einzelfall.

B. Besondere Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in der Stadt Augsburg

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen regelmäßig erteilt werden für

- a. Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone
- b. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
 - des Lebensmitteleinzelhandels
 - von Apotheken
 - von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
 - von Wochen- und Sondermärkten
- c. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
 - zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 - zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 - für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- d. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für
 - Notwendige regelmäßige Arztbesuche (z. B. Dialysepatienten u. Ä.)
 - Schichtdienstleistende, die nicht auf den Öffentlichen Verkehr ausweichen können
 - Die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z. B.
 - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
 - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen
 - Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z. B.
 - Schwertransporte,
 - Veranstaltungen (z. B. Schausteller),
 - die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen

Keine Ausnahmen erhalten Kfz, die erst nach Inkrafttreten der Umweltzone auf den Antragsteller zugelassen werden.

19. Wo bekommt man eine Einzelausnahme?

Anträge auf kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone sind grundsätzlich schriftlich beim Bürgeramt zu stellen (in unaufschiebbaren Fällen gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung kann auch die Polizei Ausnahmen zulassen). Antragsformulare können aus dem Internet heruntergeladen werden bzw. liegen auch im Bürgeramt und in den Bürgerbüros aus.

Für Auskünfte zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Bürgeramt zuständig.

Adresse:	Stadt Augsburg Bürgeramt An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg
Telefon:	0821/ 324 – 3516 0821/ 324 – 3556
E-Mail:	kfzzulassung@augzburg.de

20. Gilt die Ausnahmegenehmigung nur für den Halter des Fahrzeugs oder auch für andere Personen, die das Fahrzeug benutzen?

Werden Ausnahmeanträge von Personen gestellt, auf deren Namen kein Fahrzeug zugelassen ist, die aber die Kriterien des Ausnahmekatalogs erfüllen und denen ein Fahrzeug zur Nutzung zur Verfügung steht, muss die Antragstellerin/der Antragsteller eine Bestätigung der Nutzungsüberlassung vom Halter des Fahrzeugs vorlegen. Der Grundsatz „Nachrüsten vor Ausnahme“ bleibt hiervon jedoch unberührt.

21. Was kostet eine Einzelausnahme?

Anwohner	40 €
Gewerbetreibenden mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone	50 €
Gewerbetreibenden mit Firmensitz außerhalb der Umweltzone	bis zu 180 €
Inhaber von roten Kennzeichen	100 €

22. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Augsburg auch in anderen Städten?

Die Einzelausnahmegenehmigung gilt nur in Augsburg.

23. Dürfen OLDTIMER in die Umweltzone fahren?

Oldtimer sind generell vom Fahrverbot ausgenommen, wenn sie das Oldtimerkennzeichen „H“ oder das rote 07er Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

24. Dürfen WOHNMOBILE in die Umweltzone fahren?

Für Wohnmobile gelten die gleichen Anforderungen wie für die anderen Kraftfahrzeuge: Ohne Plakette ist die Fahrt in der Umweltzone verboten. Einzelausnahmen können unter denselben Voraussetzungen wie für die anderen Fahrzeuge gewährt werden (siehe Frage „Welche Ausnahmegenehmigungen sind möglich?“).

Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t fallen unter das LKW-Durchfahrtsverbot und dürfen auch mit gültiger Plakette nicht in die Umweltzone einfahren.

25. Dürfen BUSSE, die für touristische Zwecke eingesetzt werden, z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, im Rahmen von Sight-Seeing-Touren etc., die Umweltzone befahren?

Grundsätzlich dürfen keine Fahrzeuge ohne Plakette die Umweltzone befahren, dies gilt auch für Busse, die für touristische Zwecke, wie den Transport von Personen zum Beispiel für den Besuch von Veranstaltungen, Touristenbesuchen eingesetzt werden.

Einzelausnahmen für Busunternehmen mit Firmensitz in der Umweltzone können unter den allgemeinen Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen (siehe Frage: "Welche Ausnahmegenehmigungen sind möglich?") erteilt werden.

26. Dürfen Fahrzeuge mit ROTEM KENNZEICHEN in die Umweltzone Augsburg fahren?

Fahrzeuge, die mit roten Kennzeichen in die Umweltzone Augsburg einfahren wollen, benötigen eine Ausnahmegenehmigung vom Bürgeramt.

27. Ist mein Fahrzeug nachrüstbar?

Auskunft darüber, ob eine Umrüstung möglich ist und in welche Schadstoffgruppe das Fahrzeug damit kommt, kann der Händler oder die Werkstatt geben.

28. Was ist, wenn sich die Nachrüstung bzw. Lieferung des neuen Fahrzeugs verzögert?

In diesem Fall kann eine kurzfristige Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Benötigt wird eine Bestätigung der entsprechenden Werkstatt.

29. Womit muss im Falle eines verbotenen Einfahrens in die Umweltzone gerechnet werden?

Das unberechtigte Einfahren in eine Umweltzone ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung und kostet seit 1. Mai 2014 ein Bußgeld von 80 €.